

Mit dem Landesbetrieb Straßen NRW hat bereits im Vorfeld und begleitend zu den bauleitplanerischen Verfahrensschritten eine umfangreiche Abstimmung stattgefunden. Des Weiteren hat der Landesbetrieb unter anderem in der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausführlich zu dem Bebauungsplan-Entwurf Stellung genommen. Die seinerzeit abgegebene Stellungnahme vom 12.11.2010 hält der Landesbetrieb im vollen Umfang aufrecht. Namentlich wird in der aktuellen Stellungnahme nochmals auf verschiedene einzelne Sachverhalte eingegangen, wobei sich die jeweils vorgenommene Nummerierung auf die Gliederung der besagten Stellungnahme vom 12.11.2010 bezieht:

**Zu Punkt 1- 3:**

Zur Prüfung diverser Forderungen aus der Stellungnahme vom 12.11.2010 wird um Vorlage qualifizierter und prüffähiger Straßenplanungen gebeten und um eine entsprechende Abstimmung im Detail durch ein geeignetes Fachplanungsbüro.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die angesprochenen Anforderungen (Details zur Ausgestaltung Sonderspur und der geplanten Verkehrsinsel) und deren Abstimmung nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Der Bebauungsplan setzt lediglich für die entsprechenden Bereiche eine Straßenverkehrsfläche bzw. ein Sondergebiet für die Zu-/Abfahrtsbereiche fest und befasst sich nicht mit den Details der Straßenplanung. Die Vorabstimmung mit Straßen NRW hat gezeigt, dass im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans eine konsensfähige Ausgestaltung der Erschließung bei Einhaltung bestimmter Auflagen möglich ist. Da eine Beteiligung von Straßen NRW auch noch im Baugenehmigungsverfahren stattfindet und ohnehin bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße ohne die Zustimmung dieser Behörde nicht stattfinden können, ist hinreichend gesichert, dass diese Auflagen auch eingehalten werden.

Zur Information sei jedoch seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die gewünschte Abstimmung durch das beauftragte Ingenieurbüro bereits eingeleitet wurde.

**Zu Punkt 4- 6:**

Weiterhin bittet der Landesbetrieb Straßen NRW darum, dass die alternative Anbindungsmöglichkeit „lichtsignalgesteuerte Einmündung“ entsprechend den textlichen Ausführungen im Punkt 3.4 der Begründung zum Bebauungsplan in geeigneter Form rechtlich abgesichert wird. Zudem soll eine entsprechende finanzielle Verpflichtungserklärung des Investors des geplanten Einkaufsmarktes sichergestellt werden. Darüber hinaus wird darum gebeten, dass der vereinbarte Beobachtungszeitraum von fünf Jahren ab Markteröffnung durch das zuständige Straßenverkehrsamt berücksichtigt wird und eine verkehrliche Bewertung der Anbindungssituation im Anschluss daran vorgelegt wird.

Hierzu ist seitens der Verwaltung festzustellen, dass es der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen entspricht, dass nach dem vereinbarten Beobachtungszeitraum überprüft werden soll, ob sich die derzeit favorisierte Variante der Erschließungsausführung mit der so genannten innenliegenden Einbiegespur bewährt hat. Dies wird auch in Abstimmung mit dem Landesbetrieb geschehen. Eine entsprechende Verpflichtung wird auch in einer noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung der Stadt mit dem Landesbetrieb Straßen festgeschrieben werden. Die angesprochene Verpflichtungserklärung des Investors wird durch einen mit ihm ebenfalls noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Hinsichtlich der Anregung, dass die alternative Anbindungsmöglichkeit „lichtsignalgesteuerte Einmündung“ in geeigneter Form rechtlich abgesichert werden soll, ist festzustellen, dass eine solch explizite Regelung als Festsetzung in einem Bebauungsplan unzulässig wäre. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf faktisch und rechtlich die Ausführung sowohl in der einen als auch der anderen Variante zulässt. Zudem wird auch die besagte Verwaltungsvereinbarung wie auch der städtebauliche Vertrag Regelungen treffen, dass eine etwaige Anpassung der Erschließungssituation technisch verhältnismäßig schnell und unproblematisch durchgeführt werden kann (z. B. durch Verlegung von Leerrohren im Einmündungsbereich als Vorgriff auf eine mögliche Lichtsignal-Umrüstung).

#### **Zu Punkt 9:**

Der Landesbetrieb führt aus, dass die Nutzung der neuen Anbindung als Lkw-Zufahrt an die B 229 bisher nicht abgestimmt war.

Hierzu ist festzustellen, dass bereits im Vorfeld der Bauleitplanung darauf hingewiesen wurde, dass die neue Anbindung auch als Lkw-Zufahrt genutzt werden soll. Diese Annahme war bisher immer fester Bestand der verkehrlichen Planungen zur Anbindung des Grundversorgungsstandortes und lag u. a. auch den Gutachten als Annahme zu Grunde. Offensichtlich hat eine diesbezüglich missverständliche Ausführung der Begründung zum Entwurf der frühzeitigen Beteiligung zu Missverständnissen geführt (siehe auch Sitzungsvorlage zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung).

Diese Missverständnisse konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden; der Landesbetrieb hat seine Stellungnahme insoweit geändert und sieht die Nutzung der neuen Anbindung als Lkw-Zufahrt als verkehrlich unbedenklich an (siehe geänderte Stellungnahme als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt).

#### **Zu Punkt 10:**

Die unter diesem Gliederungspunkt angesprochenen Sachverhalte sind im Wesentlichen bereits oben behandelt worden (zu Punkt 4-6). Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass der Landesbetrieb ausdrücklich klarstellt, dass sämtliche entstehende Kosten für die Anbindung des Grundversorgungsstandortes sowie die Folgekosten ausschließlich zu Lasten der Stadt Radevormwald gehen. Dies wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen, wenngleich hierzu der Vollständigkeit halber zu ergänzen ist, dass die Stadt diese Kosten über den angesprochenen städtebaulichen Vertrag an den Investor weiterreichen wird.

Abschließend weist der Landesbetrieb darauf hin, dass Schutzmaßnahmen jedweder Art gegenüber der vorhandenen bzw. zukünftigen Bebauung bzw. Nutzung, sofern sie die B 229 betreffen (z.B. Vorkehrungen bezüglich Lärmschutz und Schadstoffausbreitung) zu Lasten der Straßenbauverwaltung unzulässig sind und nicht gewährt werden. Die Stadt Radevormwald nimmt diese Aussage zu Kenntnis, geht jedoch davon aus, dass nur solche Schutzansprüche ausgeschlossen werden, welche ursächlich mit dem Bebauungsplan im Zusammenhang stehen. So dürften spätere, nicht durch den Bebauungsplan hervorgerufene, Maßnahmen an der B 229 sehr wohl Schutzmaßnahmen begründen können, auch seitens der Nutzungen im Plangebiet.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden durch den Bebauungsplan keine Schutzansprüche auf Grund der Anbindung an die B 229 begründet (siehe Begründung zum Bebauungsplan,

Gliederungspunkt 3.5), sodass die Stadt bzw. der Vorhabenträger aller Voraussicht nach nicht zu einer finanziellen Entschädigung herangezogen werden wird.